

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 223/16 B

L 3 R 1483/13 (Thüringer LSG)
S 27 R 5621/10 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2016 durch die Vorsitzende Richterin S. K n i c k r e h m sowie den Richter G a s s e r und die Richterin B e r g n e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 27. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 27.4.2016 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt und eine Aufklärungsrüge geltend gemacht, weil das LSG seinem Beweisantrag auf Einholung eines weiteren internistischen Sachverständigengutachtens nicht gefolgt sei; mit der unzureichend begründeten Ablehnung habe das LSG zugleich seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und eine Überraschungsentscheidung getroffen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 23.8.2016 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen zur ordnungsgemäßen Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensfehler (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren prozessordnungsgerechten Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen BSG Beschluss vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).



- 6 Unabhängig von der Frage, ob der Kläger einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hat, hat er jedenfalls nicht hinreichend dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Insoweit fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der - von ihm erst im Rahmen der Rüge eines Anhörungsmangels in der Gestalt einer Überraschungsentscheidung benannten - Rechtsauffassung des LSG, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht gegeben seien. Aufgrund dieser für sich allein tragenden Alternativbegründung des Berufungsggerichts hätte der Kläger für das "Beruhen" aufzeigen müssen, zu welchem konkreten Zeitpunkt sich der Eintritt des Versicherungsfalls durch die erneute Begutachtung voraussichtlich würde erweisen lassen und dass insoweit - unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des LSG - die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt seien (*vgl. BSG Beschluss vom 29.12.2015 - B 9 V 62/15 B - RdNr 11*). Hierauf geht die Beschwerdebegründung nicht ein. Es genügt den Darlegungserfordernissen nicht, wenn der Kläger allein darauf hinweist, dass das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei Rentenanstellung "erstinstanzlich unstreitig" festgestellt worden sei. Im Übrigen weist er selbst darauf hin, er habe mit dem Beweisantrag eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes gegenüber den Feststellungen in den erstinstanzlich eingeholten Gutachten geltend machen wollen. Unabhängig davon, ob das LSG den Beweisantrag ausschließlich auf den aktuellen Gesundheitszustand bezogen hat, wären jedenfalls Ausführungen zum Fortbestehen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab Antragstellung bis zum Eintritt des behaupteten Leistungsfalls erforderlich gewesen.
- 7 Ebenso fehlt es an hinreichenden Darlegungen des Klägers zu der behaupteten Gehörsverletzung in der Gestalt einer Überraschungsentscheidung (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*), weil das LSG seine ablehnende Begründung auf das Fehlen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gestützt habe. So hat der Kläger selbst vorgebracht, die Sitzungsniederschrift enthalte einen (knappen) Hinweis des LSG auf das Fehlen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Angesichts dessen wäre für den Erfolg einer Gehörsrüge darzulegen gewesen, dass der Kläger seinerseits alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG Beschluss vom 24.9.2014 - B 9 SB 11/14 B - Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). An Ausführungen hierzu mangelt es.
- 8 Soweit der Kläger die vom LSG unterlassene Sachaufklärung im Übrigen zugleich als Gehörsverletzung rügen will, kommt dem keine eigenständige Bedeutung zu. Denn die besonderen gesetzlichen Anforderungen an eine Sachaufklärungsrüge dürfen nicht durch ein Ausweichen auf oder durch eine Wiederholung als Gehörsrüge umgangen werden (*BSG Beschluss vom 23.10.2013 - B 13 R 320/13 B - Juris RdNr 6 mwN*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 10 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)